

An alle Schulleitungen im Land Berlin

Nachrichtlich:
Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung
Bezirkliche Gesundheitsämter

Geschäftszeichen	II D
Bearbeitung	Christiane Kose
Zimmer	5B03
Telefon	030 90227 5863
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6163
eMail	christiane.kose @senbjf.berlin.de
Datum	14.05.2021

Schulorganisation bis zum Ende des Schuljahres 2020/21

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

in den vergangenen Monaten haben Ihre Anstrengungen, insbesondere die Anwendung der Corona-Tests an Schulen, erheblich zur Eindämmung der Pandemie beigetragen. Die Infektionszahlen in Berlin sind deutlich gesunken. Mit Bezug auf unser Schreiben vom 28. April 2021, aus Anlass der bundesgesetzlichen Neuregelung zum Infektionsschutz (IFG), möchten wir hiermit aufgrund von Nachfragen verdeutlichen, dass unabhängig von der Inzidenz keine Änderungen der derzeit geltenden Regelungen bis zum Schuljahresende 2020/21 geplant sind. Um eine zusätzliche Belastung der Schulen zu vermeiden, halten wir bis zu den Sommerferien am derzeitigen Wechselunterrichtsmodell fest und leiten vor dem Schuljahresende noch keine weitere Öffnung der Schulen ein.

Diese Festlegung soll dazu dienen, Planungssicherheit und Kontinuität der schulischen Organisation abzusichern. Um eine regelmäßige Testung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, halten wir es allerdings für geboten, dass Schulen mit einem wochenweisen Wechselmodell dieses Organisationsmodell überdenken. Hintergrund ist die Studie **„Schulschließungen oder Schulöffnung mit Testpflicht? Epidemiologisch statistische Aspekte sprechen für Schulöffnungen mit verpflichtenden Tests“** der LMU München (vgl.: https://www.covid19.statistik.uni-muenchen.de/pdfs/codag_bericht_14.pdf). Mit dieser Studie liegen erstmals Erkenntnisse vor, die in geeigneter Weise sowohl die Effekte des regelmäßigen Testens als auch die Effekte der Schulöffnung in einen Zusammenhang bringen. Die Ergebnisse stellen deutlich positive Effekte durch eine zweimalige Testung der Schülerinnen und Schüler pro Woche fest.

Durch den wöchentlichen Wechsel von Schülergruppen werden die in der Studie benannten positiven Effekte des zweimal wöchentlichen Testens verringert, da in der Woche des Distanzunterrichts keine Testungen vorgenommen werden und die Dunkelziffer der infizierten Schülerinnen und Schüler steigen kann.

Wichtig ist, dass die Hygiene-, Abstands- und Lüftungsregelungen ebenso wie die Regelungen zur Testpflicht in den Schulen weiterhin konsequent umgesetzt werden, um die Erfolge der vergangenen Wochen nicht zu gefährden.

Wir bitten Sie, unter Einhaltung dieser Regelungen auch den Musik- und Sportunterricht durchzuführen. Immer wieder erhalten wir Hinweise von Eltern, dass Schulen auf diese Unterrichtsangebote derzeit verzichten, und möchten Sie noch einmal über die besonderen Regelungen für den Fachunterricht der Fächer Sport einschließlich Schwimmen, Musik – auch Singen, Chor- und Orchesterarbeit – und Darstellendes Spiel informieren. Dazu sind Ihnen in verschiedenen Schreiben bereits Regelungen zugegangen. Eine aktuelle Übersicht finden Sie im Anhang.

Neu gilt ab dem 10. Mai 2021, dass Exkursionen in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden können. Damit sind auch weiterhin Angebote auf dem Schulhof, auf Spielplätzen oder in Parks möglich.

Zur Vorbereitung der Radfahrprüfung können die Übungsparcours der Jugendverkehrsschulen ebenso in halben Lerngruppen besucht werden. Terminabstimmungen für die Radfahrausbildung und die Radfahrprüfungen sind mit den Mitarbeitenden der Jugendverkehrsschulen direkt vorzunehmen. Zu Radfahrprüfungen unter Pandemiebedingungen wurde ein Informationsschreiben an alle Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt am 14. April 2021 versandt. Sie finden das Schreiben unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/briefe-an-schulen/radfahrprufung-2020-21-infoschreiben-final.pdf>

Schulische Betriebspraktika und Lernen an außerschulischen Lernorten im Rahmen des Dualen Lernens können nach schulorganisatorischen Bedingungen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen stattfinden.

Für die Sommerferien ist ein Angebot der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in der Primarstufe geplant. Wir bitten Sie, sich auf die Umsetzung vorzubereiten, damit die Kinder auch in diesem Jahr ein gutes Ferienangebot erhalten. Hierzu folgt noch ein gesondertes Schreiben.

Darüber hinaus werden wir Sie im Juni rechtzeitig vor dem Ende des laufenden Schuljahres zu den Planungen für das Schuljahr 2021/22 informieren. Dazu hat in dieser Woche eine Expertenberatung stattgefunden, deren Ergebnisse hierzu einbezogen werden.

Bezüglich der Zeugnisausgabe gelten die gleichen Regelungen wie im letzten Jahr. Demnach gilt: **Um zu verhindern, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Schule gleichzeitig im Schulgebäude anwesend** und die Distanzvorgaben schwer einzuhalten sind, **können die Zeugnisse (sukzessive)** bereits ab dem 21. Juni 2021 **ausgegeben werden**, in der Regel am letzten Tag des

Präsenzunterrichts der jeweiligen Schülerinnen und Schüler. Dabei ist zu beachten, dass die Zeugnisse gemäß Nummer 6 Absatz 5 AV Zeugnisse auch dann auf den letzten (regulären) Unterrichtstag des Schuljahres datiert werden (23. Juni 2021), wenn Schülerinnen und Schüler ihren individuell letzten (tatsächlichen) Unterrichtstag davor absolviert haben. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ein Zeugnis ausnahmsweise noch früher ausgegeben werden.

Bitte informieren Sie Ihre Schulgemeinschaft, wie üblich, in angemessener Weise über diese Regelungen. Diese gelten weiterhin unter Vorbehalt der Entwicklung des Infektionsgeschehens, das wir kontinuierlich beobachten.

Wir bedanken uns erneut, auch im Namen von Frau Senatorin Scheeres, ausdrücklich bei Ihnen und Ihren Kollegien für die herausfordernde pädagogische Arbeit, die Sie in dieser Pandemie trotz ständig notwendiger Anpassungen täglich leisten!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Blume
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV

Anlage zum Schreiben an die Schulen vom 14.05.2021

Zum Sportunterricht:

<u>Was ist erlaubt?</u>	<u>Worauf ist zu achten?</u>
Primarstufe:	
Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	
Es dürfen <u>kontaktfreie</u> Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden.	<p>Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.</p> <p>Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.</p> <p>Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.</p>
Nutzung der Sporthallen ist grundsätzlich möglich.	<p>Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.</p> <p>Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband oder einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände oder Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1.000 m², die sich nicht mit einem</p>

	<p>Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände oder Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.</p> <p>Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.</p> <p>Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.</p>
	<p>Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen.</p>
<p>Sekundarstufe:</p>	
<p>in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden.</p>	<p>Während der praktischen Sportausübung ist keine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.</p>
<p>Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregel möglich.</p>	<p>Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen.</p>
<p>Für den Sportunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden.</p>	<p>Während der praktischen Sportausübung ist keine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.</p>
<p>Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und</p>	<p>Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem</p>

Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.	Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.
Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.	
Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt.	Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden.
Berufliche Bildung:	
Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregel (ohne medizinische Gesichtsmaske) möglich.	Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen.
Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.	Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden. Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene einhalten.
Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.	
Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt.	Eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden

Zum Schwimmunterricht:

Was ist erlaubt?	Worauf ist zu achten?
Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen findet nur in der Primarstufe, in der Qualifikationsphase	In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des

<p>der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe findet statt. Ansonsten kann Theorieunterricht erteilt werden.</p>	<p>Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.</p>
--	--

Zum Musikunterricht:

Was ist erlaubt?	Worauf ist zu achten?
Primarstufe:	
<p>Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.</p>	<p>Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben und praktischer Musikunterricht sollen - soweit möglich - im Freien stattfinden.</p> <p>Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten oder Musikinstrumenten ist nicht möglich.</p>
<p>Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.</p>	<p>Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.</p> <p>Chorproben finden nicht statt.</p> <p>Es finden keine Aufführungen statt.</p>
Sekundarstufe:	
<p>Beim Musikunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.</p>	<p>Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Im Fach Musik ist es besonders empfehlenswert, die Proben im Freien stattfinden zu lassen. Eine gemeinsame Nutzung von Materialien ist nicht möglich.</p> <p>Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske</p>

	<p>möglich. Praktischer Bläserunterricht kann nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern stattfinden.</p> <p>Chorproben können nur im Freien unter Einhaltung eines Abstandes von zwei Metern stattfinden.</p> <p>Es finden keine Aufführungen statt.</p>
Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
Berufliche Bildung:	
Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.	<p>Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollen - soweit möglich - im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.</p> <p>Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten, Musikinstrumenten ist nicht möglich.</p> <p>Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich. Chorproben finden nicht statt.</p> <p>Es finden keine Aufführungen statt.</p>
Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.

Zum Darstellenden Spiel:

Was ist erlaubt?	Was ist zu beachten?
Sekundarstufe:	
Theaterunterricht findet nur in der Einführungs- und Qualifikationsphase statt.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.
Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen	Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	
Proben in Vorbereitung auf eine Prüfung im Fach Darstellendes Spiel sind erlaubt. Der Mindestabstand von 2 Metern ist hierbei einzuhalten.	Zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.
Berufliche Bildung:	
Theaterunterricht findet nur im Rahmen der Pflichtstundentafel statt.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.
Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt.	Bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.
Proben in Vorbereitung auf eine Prüfung im Fach Darstellendes Spiel sind erlaubt. Der Mindestabstand von 2 Metern ist hierbei einzuhalten.	Zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.

Zur Radfahrprüfung

Der theoretische Teil der Radfahrprüfung ist gem. § 13 GrundschulVO verpflichtend. Die Teilnahme an der praktischen Radfahrprüfung ist verpflichtend, das Radfahren selbst ist nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

Die SchulHygCoV-19-VO trifft hierzu keine gesonderten Regelungen. Es gelten daher die allgemeinen Regelungen zum Unterricht.